

Sonderbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Baustein
Schutzbrief) Hausratversicherung 2025
(Baustein Schutzbrief VHV 2025)

(Stand 10/2025)

Liebe Kunden,

mit unserem Schutzbrief sind Sie im Alltag bestens abgesichert: Wir empfehlen die richtigen Fachkräfte, übernehmen die Organisation und Kosten und stehen Ihnen jederzeit als verlässlicher Ansprechpartner zur Seite.

Denn guter Schutz bedeutet mehr als nur eine Versicherung – er bedeutet Unterstützung genau dann, wenn Sie sie brauchen.

Diese Sonderbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Baustein Schutzbrief VHV 2025) gelten – sofern sie zusätzlich zur Deckungsvariante beantragt wurden – ergänzend, zu den im jeweiligen Abschnitt genannten Vertragsgrundlagen.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Baustein
Schutzbrief) Hausratversicherung 2025
(Baustein Schutzbrief VHV 2025)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| A | Vertragsgrundlage | 4 |
| 1 | Vertragsgrundlage | 4 |
| 2 | Versicherte Personen | 4 |
| 3 | Versicherungsort | 4 |
| 4 | Leistungsansprüche | 4 |
| 5 | Leistungspflicht Dritter / andere Versicherungen..... | 4 |
| B | Umfang der Serviceleistungen..... | 4 |
| 1 | Service und Notfallzentrale | 4 |
| 2 | Kinderbetreuung..... | 5 |
| 3 | Tierpension | 5 |
| 4 | Entfernen von Schädlingen..... | 6 |
| 5 | Entfernen von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern | 6 |
| 6 | Handwerkerservice..... | 6 |
| 7 | Reparaturservice für elektronische Geräte | 7 |
| 8 | Elektro-Installation im Notfall | 7 |
| 9 | Sanitär-Installation im Notfall | 8 |
| 10 | Heizungs-Installation im Notfall | 8 |
| 11 | Notheizung | 8 |
| 12 | Gutachterservice | 9 |
| 13 | Schlüsseldienst | 9 |
| 14 | Schlüsselverlust im Ausland | 9 |
| 15 | Sicherheitsberatung | 9 |
| 16 | Kostenbeteiligung für Einbruchschutz..... | 9 |
| 17 | Psychologische Betreuung nach einem Brand-, Elementar- oder Einbruchdiebstahlschaden | 10 |
| 18 | Tatortreinigung..... | 10 |
| 19 | Bewachungskosten..... | 10 |
| 20 | Organisation Ersatzwohnung/ Hotel | 10 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 21 | Behebung von einer Rohrverstopfung | 11 |
| 22 | Rückreise nach einem Schaden | 11 |
| 23 | Dokumentendepot und Unterstützung von Ersatzdokumenten | 11 |
| 24 | Dokumentenservice im Ausland..... | 12 |
| 25 | Zahlungsmittelverlust im Ausland | 12 |
| C | Gemeinsame Bestimmungen..... | 12 |
| 1 | Allgemeine Beitragsanpassung..... | 12 |
| D | Allgemeine Regelungen..... | 12 |
| 1 | Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers..... | 12 |
| 2 | Dauer und Ende des Vertrages..... | 13 |
| 3 | Kündigung..... | 13 |
| 4 | Beendigung des Hauptvertrages | 13 |

A Vertragsgrundlage

1 Vertragsgrundlage

Diese Sonderbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (Baustein Schutzbrief VHV 2025) gemäß Abschnitt B ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt – die Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung 2025 (BBR VHV 2025) in der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (Hauptvertrag)

- Smart
- Komfort
- Prestige
- Prestige Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

3 Versicherungsort

Wenn sich Leistungen auf den Versicherungsort beziehen, gilt der in der Hausratversicherung festgelegte Versicherungsort.

4 Leistungsansprüche

Voraussetzung für die Serviceleistungen ist, dass eine versicherte Person nach Abschnitt A Ziffer 2 das Ereignis über das Service-Telefon meldet und dem Versicherer die Organisation der Leistung überlässt.

Für die Erfüllung der Leistungen aus dem Schutzbrief arbeitet der Versicherer mit qualifizierten Dienstleistern zusammen.

5 Leistungspflicht Dritter / andere Versicherungen

Besteht im Versicherungsfall eine Leistungspflicht eines Dritten (z. B. einer anderen Person) oder kann eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, hat dieser Vorrang vor den Regelungen dieses Schutzbriefs.

B Umfang der Serviceleistungen

1 Service und Notfallzentrale

Die Service- und Notfallzentrale ist rund um die Uhr kostenfrei unter der in den Versicherungsunterlagen angegebenen Telefonnummer für die folgenden Leistungen erreichbar.

- einen generellen medizinischen Informationsdienst;
- die Herstellung eines notwendigen Arztkontaktes;
- die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen;
- die Beratung durch Fachärzte;
- Hilfe bei sprachlichen Barrieren am Telefon;
- Unterstützung bei Notfällen im Ausland in Zusammenarbeit mit Behörden;
- Benennung und/ oder Vermittlung von Abschleppdiensten nach Verkehrsunfällen.

Bei akuten Gesundheitsproblemen ist unverzüglich die örtliche Rettungsstelle zu kontaktieren.

2 Kinderbetreuung

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die Betreuung von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kindern unter 16 Jahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den folgenden Fällen:

- a) Der Versicherungsort ist aufgrund eines versicherten Schadens nicht mehr bewohnbar
oder
- b) Der Versicherungsnehmer ist unerwartet aufgrund eines versicherten Unfalls, einer Krankenhausnoteinweisung oder eines Todesfalls daran gehindert, die Kinder zu betreuen, und keine andere Person steht zur Verfügung, um die Betreuung zu übernehmen.

Die Betreuung der Kinder erfolgt vorrangig in der Wohnung des Versicherungsnehmers, bis eine alternative Betreuung, etwa durch Verwandte, möglich ist.

Die Entschädigungsleistung ist auf 50 € je Tag und bis zu 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

3 Tierpension

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die Betreuung der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Tiere (z. B. Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel, keine exotischen Haustiere) durch Unterbringung und Versorgung in einer Tierpension oder einem Tierheim in den nachfolgenden Fällen:

- a) Der Versicherungsnehmer kann aufgrund eines versicherten Schadens am Versicherungsort keine Betreuung übernehmen
oder
- b) Der Versicherungsnehmer kann aufgrund eines versicherten Unfalls, einer Krankenhausnoteinweisung oder eines Todesfalls keine Betreuung übernehmen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 50 € je Tag und bis zu 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

4 Entfernen von Schädlingen

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, sofern der Versicherungsort von Schädlingen befallen ist und der Befall nur fachgerecht beseitigt werden kann.

Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn der Befall erst nach Vertragsabschluss aufgetreten ist.

Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

5 Entfernen von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern, die sich im Bereich des Versicherungsortes befinden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Nest ist erst nach Vertragsbeginn entstanden und war dem Versicherungsnehmer vorher nicht bekannt und
- die Entfernung oder Umsiedlung ist aus rechtlichen Gründen zulässig und

Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

6 Handwerkerservice

a) Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unabhängig von einem Versicherungsfall ein zuverlässiges Handwernetzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch empfiehlt der Versicherer kostenlos Handwerker verschiedener Gewerke. Zu den Gewerken gehören unter anderem:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure sowie Gebäudereiniger
- Glaser, Maler und Maurer
- Rundfunk- und Fernstechniker sowie Raumausstatter
- Tischler
- Speditionen und Möbelpacker
- Experten für die Reinigung und Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige

- b) Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Notfall-Service-Nummer zur Verfügung. Bei Schäden am Gebäude oder an Gebäudebestandteilen, die den Versicherungsort beziehungsweise den eigenen Hausrat des Versicherungsnehmers gefährden, kann rund um die Uhr Hilfe angefordert werden.

Der Versicherer organisiert und übernimmt im Bedarfsfall die Kosten für einen Reparatordienst, der Handwerker aller relevanten Gewerke bereitstellt. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Anfahrt, Begutachtung sowie gegebenenfalls die Durchführung einer Notfallreparatur.

Die Entschädigungsleistung ist auf 400 € je Versicherungsfall begrenzt.

7 Reparaturservice für elektronische Geräte

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Service-Nummer für Schäden an elektronischen Geräten im eigenen Haushalt am Versicherungsort zur Verfügung.

Auf Wunsch vermittelt der Versicherer den direkten Kontakt zu einem Reparatordienst, der anschließend einen Termin mit dem Versicherungsnehmer vereinbart. Der Reparaturauftrag wird vom Versicherungsnehmer direkt erteilt.

Folgende Gerätegruppen sind von diesem Service abgedeckt:

- a) Fernsehgeräte, Videorecorder, DVD-Player, Sat-Receiver und -Anlagen, Telefone, Faxgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wasch-/Trockenkombinationen, Geschirrspüler, Herde, Ceranfelder, Mikrowellengeräte, Kühlschränke/-truhen, Gefrierschränke/-truhen, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Klimageräte, Solarien, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Nähmaschinen, Trimmgeräte

- b) Zusätzliche Leistung bei Fernsehgeräten:

Kann die Reparatur vor Ort nicht erfolgen, stellt der Versicherer, sofern verfügbar, einen Leihfernseher bereit. Die Leihgebühr übernimmt der Versicherer.

8 Elektro-Installation im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektroinstallationsbetriebs und übernimmt die Kosten bei Defekten an Elektroinstallation am Versicherungsort.

Ausgeschlossen von dem Versicherungsschutz ist

- a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
- b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
- c) die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;
- d) die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des

versicherten Gebäudes.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

9 Sanitär-Installation im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler oder Durchlauferhitzer, der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn des Versicherungsortes Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist

- a) die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;
- b) der Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler;
- c) die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Gebäudes.

10 Heizungs-Installation im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebs und übernimmt die Kosten für die Behebung von Defekten am Versicherungsort in folgenden Fällen:

- a) Heizkörper können aufgrund defekter Thermostatventile nicht in Betrieb genommen werden oder
- b) Heizkörper müssen aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a) die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn bestanden;
- b) die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- c) die Behebung von Schäden durch Korrosion;
- d) die ordentliche Instandhaltung oder Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Gebäudes.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

11 Notheizung

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die Bereitstellung elektrischer Leih-Heizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage am Versicherungsort unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch einen Heizungsinstallateur kurzfristig nicht möglich ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Leihgeräte einschließlich Stromkosten.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

12 Gutachterservice

Der Versicherer übernimmt die Beauftragung und die Kosten für einen Gutachter, wenn abzusehen ist, dass ein versicherter Schaden am Versicherungsort die voraussichtliche Schadenshöhe von 5.000 € übersteigt.

Die Kosten für Anfahrt und Begutachtung werden vom Versicherer übernommen. Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

13 Schlüsseldienst

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür am Versicherungsort durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Außerdem übernimmt der Versicherer die Kosten für ein provisorisches Schloss, falls das Türschloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.

Dies gilt in den folgenden Fällen: Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Wohnungsschlüssel verloren oder abgebrochen;
- b) sich versehentlich ausgesperrt;
- c) sich ohne eigenes Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls an dem Versicherungsort eingesperrt und kann diesen nicht mehr verlassen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

14 Schlüsselverlust im Ausland

Der Versicherer organisiert die Beschaffung von Ersatzschlüsseln, wenn der Versicherungsnehmer während einer Auslandsreise die Schlüssel für den Versicherungsort verliert.

Kann kein Ersatzschlüssel beschafft werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für einen Schlüsselnotdienst.

Die Entschädigungsleistung ist auf 100 € je Versicherungsfall begrenzt.

15 Sicherheitsberatung

Der Versicherer organisiert für den Versicherungsnehmer eine ausführliche Sicherheitsüberprüfung des Versicherungsortes gegen Einbruch. Die Überprüfung wird durch eine ausgewählte Fachfirma durchgeführt.

Ein verbindlicher Terminvorschlag für die Sicherheitsprüfung erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anfrage. Im Anschluss an die Begehung erhält der Versicherungsnehmer kostenfrei einen konkreten Vorschlag für notwendige Sicherungsmaßnahmen inklusive eines Angebots.

16 Kostenbeteiligung für Einbruchschutz

Der Versicherer beteiligt sich nach einem versicherten Einbruchdiebstahlschaden an

der Umsetzung empfohlener Maßnahmen aus einer zuvor gemäß Abschnitt B Ziffer 15 durchgeführten Sicherheitsberatung. Voraussetzungen dafür sind:

- die Sicherheitsüberprüfung wird innerhalb von 3 Monaten nach dem versicherten Einbruchdiebstahlschaden durchgeführt und
- der versicherte Schaden übersteigt 2.500 € und
- der ausführende Fachbetrieb wird vom Versicherer vermittelt.

Eine Entschädigungsleistung ist auf die Hälfte der tatsächlich angefallenen Kosten und bis zu 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

17 Psychologische Betreuung nach einem Brand-, Elementar- oder Einbruchdiebstahlschaden

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn am Versicherungsort ein leistungspflichtiger Brand-, Elementar- oder Einbruchdiebstahlschaden eingetreten ist und der Versicherungsnehmer dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

Voraussetzung dafür sind:

- ein Psychologe bescheinigt die Maßnahme als geeignet und
- die Behandlung beginnt innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis-

Die Entschädigung ist auf 10 Sitzungen bei einem Psychologen oder Psychotherapeuten je Versicherungsfall begrenzt.

18 Tatortreinigung

Der Versicherer organisiert einen spezialisierten Reinigungsdienst („Tatortreiniger“), wenn ein versicherter Einbruchdiebstahlschaden am Versicherungsort vorliegt.

Der Tatortreiniger führt in diesem Fall die Reinigung und Desinfektion der versicherten Räumlichkeiten sowie der privat genutzten Gegenstände durch.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die besondere Reinigung, wenn die versicherten Räumlichkeiten stark verschmutzt wurden und der versicherte Schaden 2.500 € übersteigt.

19 Bewachungskosten

Der Versicherer benennt oder organisiert eine Fachfirma für die Bewachung bzw. Sicherung versicherter Sachen, sofern infolge eines versicherten Schadens der Versicherungsort unbewohnbar wird und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

20 Organisation Ersatzwohnung/ Hotel

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung (z. B. Hotel, Pension oder Mietwohnung) in der Nähe des Wohnorts des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsort durch einen versicherten Schaden unbewohnbar wurde.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

21 Behebung von einer Rohrverstopfung

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, wenn am Versicherungsort die Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
- b) die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

22 Rückreise nach einem Schaden

Der Versicherer organisiert die Rückreise für den Versicherungsnehmer, wenn dieser aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles den Urlaub oder die Dienstreise außerplanmäßig abbrechen muss.

Der Versicherer übernimmt zunächst die anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zum Wohnort des Versicherungsnehmers.

Die Kosten müssen durch den Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden.

23 Dokumentendepot und Unterstützung von Ersatzdokumenten

Der Versicherer bietet die kostenfreie Hinterlegung von Kopien persönlicher Dokumente (z. B. Pass, Personalausweis, Kredit- und Bezahlkarten, Führerschein, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Impfausweis, Allergiepass) im Umfang von maximal 20 Seiten im DIN-A4-Format an.

Die Kopien werden in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

Alternativ können die Kopien persönlichen Dokumente mithilfe eines Datenblatts in einem bereitgestellten Dokumentendepot archiviert werden. Der Zugriff auf das Depot ist ausschließlich dem Versicherungsnehmer oder einer benannten Vertrauenspersonen gestattet.

Die Aufbewahrungszeit beträgt fünf Jahre, sofern keine Aktualisierung erfolgt. Die Dokumente werden spätestens zum Vertragsende vernichtet.

Bei Verlust der Originaldokumente stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien zur Verfügung. Zudem unterstützt er bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, indem er die zuständigen Behörden benennt und die erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung bereitstellt.

Im Falle eines Diebstahls der Originaldokumente übernimmt der Versicherer die behördlichen Gebühren für die Ersatzbeschaffung. Die Entschädigungsleistung ist auf 100 € je Versicherungsfall begrenzt.

24 Dokumentenservice im Ausland

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei Verlust von Reisedokumenten während einer Auslandsreise, indem er die zuständigen Botschaften oder Konsulate benennt und im Falle des Verlusts von Originaldokumenten die Gebühren für Ersatzdokumente übernimmt.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.

25 Zahlungsmittelverlust im Ausland

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer auf Auslandsreisen, wenn Zahlungsmittel verloren gehen.

Der Versicherer informiert unverzüglich die Bank oder das Kreditkartenunternehmen über den Verlust der Scheck- oder Kreditkarte.

Sollte der Verlust zu einer finanziellen Notlage führen, stellt der Versicherer auf Wunsch den Kontakt zur Bank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein zinsloses Darlehen von bis zu 5.000 € je Versicherungsfall zur Verfügung.

C Gemeinsame Bestimmungen

1 Allgemeine Beitragsanpassung

Für den Fall einer Veränderung der Kostensituation, beispielsweise durch Änderung der Einkaufspreise der Lieferanten/ Kooperationspartner und/ oder der Mehrwertsteuer und/ oder der erheblichen Intensität von Inanspruchnahmen von Leistungen, hat die Bayerische zum Ende der Erstlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums das Recht, den Beitrag mit Angabe des Grundes/ der Gründe entweder dauerhaft mit Beginn des folgenden Verlängerungszeitraumes anzupassen oder eine einmalige Verwaltungskostenpauschale zu berechnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, außerordentlich zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherungsnehmer mit seiner Mitteilung der Preisanpassung bzw. der Berechnung der Pauschale hinweisen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Ablauf des vereinbarten Verlängerungszeitraumes, der dem von der Preisanpassung/ Erhebung der Pauschale betroffenen Zeitraum vorangeht.

D Allgemeine Regelungen

1 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht

gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

2 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A Ziffer 1).

3 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein nach Abschnitt A in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A Ziffer 1) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A Ziffer 1) erlischt auch der abgeschlossene Baustein nach Abschnitt A.